

BGer 8C 287/2016 vom 13. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_287_2016

FR: TF 8C 287/2016 du 13 mai 2016

IT: TF 8C 287/2016 del 13 maggio 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.05.2016 8C 287/2016 (8C_287/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 13.05.2016 8C 287/2016
(8C_287/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
13.05.2016 8C 287/2016 (8C_287/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_287/2016
Urteil vom 13. Mai 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Luzern, 6000
Luzern 7, vertreten durch die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira), Stab Recht,
Bürgenstrasse 12, 6005 Luzern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom
14. März 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 27. April 2016 gegen den Entscheid
des Kantonsgerichts Luzern vom 14. März 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt; die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der
Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S.
287); eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134
II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den
Parteivorbringen und Würdigung der Akten die von der Verwaltung verfügten
Einstellungen in der Anspruchsberechtigung für die Dauer von insgesamt 35 Tagen
bestätigte, dass sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich im Wesentlichen darauf
beschränkt, bereits vor Vorinstanz Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die dazu
ergangenen einlässlichen Erwägungen konkret einzugehen und aufzuzeigen, inwiefern das
kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit
überhaupt beanstandet - eine entscheidwesentliche, qualifiziert unrichtige oder als auf einer
Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG
getroffen haben sollte, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von

Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Mai 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.